















# Fortbildungsreihe: Asylrecht und Arbeitsmarkt

**Modul 2**: Paragraphen-Wirrwarr – Grundlagen des Asylverfahrens und der Aufenthaltsstatus

25.08.2022

















# Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Referent: Ake Schünemann Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein

















Zum Brook 4, 24143 Kiel

Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel

# Koordination *Mehr Land in Sicht!*Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm,
Annika Fuchs, Ake Schünemann
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
0431 560284
erdem-wulff@paritaet-sh.org
mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org

Mareike Röpstorff c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. 0431 2393924 mehrlis@frsh.de

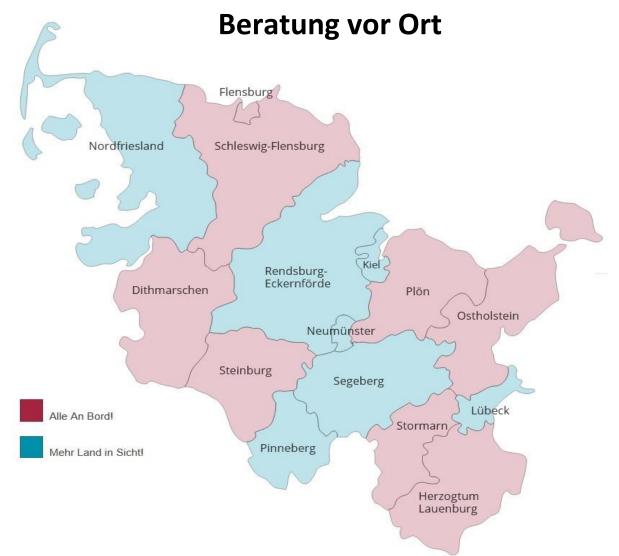
# Koordination Beratungsnetzwerk Alle an Bord! – Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete

Tabea von Riegen
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
0431 560277
vonriegen@paritaet-sh.org

Astrid Willer, Mareike Röpstorff Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. 0431 55685363 alleanbord@frsh.de











# Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote

#### Angebote für Teilnehmende

- Beratung, Begleitung und Vermittlung individuell und nach Bedarf
- Sprachtraining für Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang (nur in den Regionen von Alle an Bord!)

#### **Strukturelle Angebote**

- Schulungen für Arbeitsmarktakteur\*innen
- Beratung von Arbeitgeber\*innen und Betrieben
- Bereitstellung von Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit
- Bundes- und Landesweite Vernetzung
- Strukturverbesserung und Lobbyarbeit





# So lange habe ich mit dem Thema Geflüchtete Kontakt:

















# **Unterschied AsylG & AufenthG**



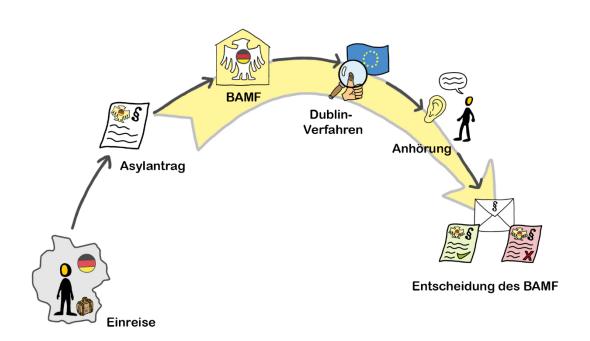
Asylverfahren → AsylG

Aufenthalt in Deutschland → AufenthG





# Das Asylverfahren







# Schema: Der Weg zum Asylantrag

Meldung bei der Polizei, Ausländerbehörde oder direkt bei der Aufnahmeeinrichtung: Asylbegehren/Asylgesuch

Weiterleitung an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung (Erstanlaufstelle)

Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. Außenstelle des BAMF mithilfe des EASY-Systems

- Registrierung bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. im Ankunftszentrum oder AnkER-Zentrum: in Schleswig-Holstein Ankunftszentrum und Erstaufnahmeeinrichtung Landesunterkunft für Flüchtlinge Neumünster
- Dokument »Ankunftsnachweis«
- Asylantragstellung beim BAMF (Außenstelle vom BAMF, Regionalstellen Neumünster und Boostedt)
- Dokument: »Aufenthaltsgestattung«





# Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung



Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt.

Asylbewerber\*innen im laufenden Asylverfahren erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Für die Arbeitsförderung ist daher die Agentur für Arbeit zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 6 Monate erteilt und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.

Asylverfahren | Status | Vernetzung





#### Asylgesuch → Ankunftsnachweis

#### Förmliche Asylantragsstellung beim BAMF $\rightarrow$ Aufenthaltsgestattung

Anhörung zum Reiseweg und zu asylrelevanten Gründen

#### Bescheid des BAMF

positiv

einfach unbegründet

negativ

offensichtlich unbegründet

(insb. "sichere Herkunftsstaaten")

unzulässig

(insb. Dublin-III-Fälle und bei Schutzgewährung in anderem Mitgliedstaat)

Klage vor Verwaltungsgericht (VG) möglich, kurze Klagefristen beachten! ggf. Eilantrag erforderlich





#### **Negative BAMF-Entscheidungen im Asylverfahren**

- "Einfache" Ablehnung (Klagefrist 2 Wochen)
- Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" (Klagefrist 1 Woche\*)
- Ablehnung als "unzulässig" im Rahmen von Dublin (Klagefrist 1 Woche\*)

\*die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, sie schützt nicht vor Abschiebung. Zusätzlich muss ein Eilrechtsantrag zu gestellt werden.





# "Einfache Ablehnung"

ergeht folgende Entscheidung:

- Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
- Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
- Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
- 4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
- 5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Georgien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
- 6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

14 Asylverfahren | Status | Vernetzung





### **Dublin-Verfahren**

#### Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens



Kein Treffer in der EURODAC-Datenbank: Deutschland ist zuständig



Treffer im EURODAC oder andere Hinweise, dass ein anderer Staat zuständig ist: Deutschland ist zunächst nicht zuständig (Option des Selbsteintrittsrechts besteht)

**Beteiligte Länder**: alle 27 EU-Staaten sowie Norwegen, Lichtenstein, Island und die Schweiz





#### **Dublin-Verfahren**

# Überstellungsfristen:

- ➤ 6 Monate nach Zustimmung des aufnehmenden Staates
- ➤ Befindet sich die betroffene Person in Haft: Verlängerung auf insg. 10 Monate
- ➤ Gilt die betroffene Person als flüchtig: Verlängerung auf insg. 18 Monat
- → Planung und Durchführung der Überstellung obliegt den Ausländerbehörden und der Bundespolizei
- → Wenn innerhalb der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig





# **Zahlen Aufenthaltsbeendigung 2019-2022**

	Geförderte/unterstützte freiwillige Ausreise	Abschiebungen in Herkunftsländer oder aufnahmeverpflichtete Drittländer	Rücküberstellungen nach Dublinverfahren	Gesamt
2022	226	118	95	439
2021	269	250	92	611
2020	325	129	72	526
2019	757	329	157	1.243





#### **Dublin-Verfahren**

Ablehnung als "unzulässig"

→ Sinnhaftigkeit und Folgen einer Klage müssen gründlich geprüft werden!

#### ergeht folgende Entscheidung:

- Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
- 2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
- Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
- Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

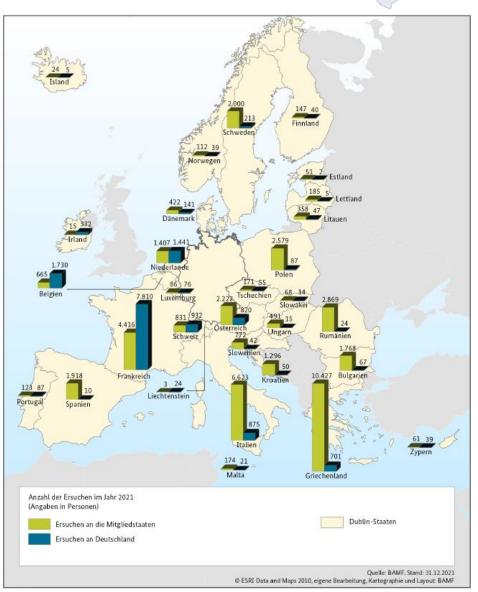




Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2021

#### Quelle:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2021-asyl.html?nn=284738







# Drittstaatenregelung

# Regelung bei Menschen mit einer Anerkennung als international schutzberechtigt in einem anderen "Sicheren Drittstaat"

- ➤ Die Prüfung erfolgt ebenfalls über die EURODAC-Datenbank
- ➤ Der Asylantrag wird "wegen der Einreise aus einem Sicheren Drittstaat" abgelehnt
- ➤ Die Abschiebung in den "Sicheren Drittstaat" wird angeordnet
- > Eine Überstellungsfrist gibt es nicht
- → Reisen & Aufenthalt von 90 Tagen (innerhalb von 180 Tagen) in Europa sind erlaubt





Welche Länder werden als sog. "Sichere Herkunftsstaaten" bezeichnet?

- a) Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
- b) Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien





Welche Länder werden als sog. "Sichere Herkunftsstaaten" bezeichnet?

- a) Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
- b) Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien



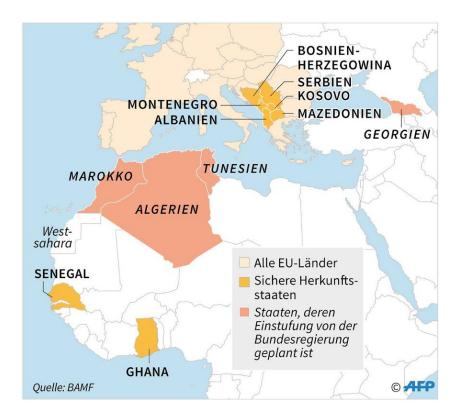


23

# "Sichere Herkunftsstaaten"

Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:

Die 27 Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien



Entnommen: Kölner Stadtanzeiger, 19.10.2018





# "Sichere Herkunftsstaaten"

"Als sicheren Herkunftsstaat definiert das Gesetz Länder, von denen sich aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage davon ausgegangen werden kann, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann."

- Asylanträge von Menschen aus den als "sicher" geltenden Herkunftsstaaten werden in aller Regel als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt.
- ➤ Bei der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, welche die Annahme von Verfolgung im Herkunftsland begründen, kann **internationaler Schutz** oder bei der Befürchtung eines ernsthaften Schadens **subsidiärer Schutz** gewährt werden.

Alle sonstigen Herkunftsländer gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

Stand: 13.08.2021, Quelle: <a href="https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten-node.html">https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten-node.html</a>





# "Ablehnung als offensichtlich unbegründet"

### ergeht folgende Entscheidung:

- Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- Der Antrag auf Asylanerkennung wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
- 5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mali abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
- Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Asylverfahren | Status | Vernetzung





Welche Herkunftsländer gehören zu der Liste der Staaten mit einer "guten Bleibeperspektive"?

- a) Irak, Afghanistan, Sudan und Somalia
- b) Iran, Türkei, Jemen und Tunesien
- c) Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan
- d) Syrien, Irak, Iran und Sudan





Welche Herkunftsländer gehören zu der Liste der Staaten mit einer "guten Bleibeperspektive"?

- a) Irak, Afghanistan, Sudan und Somalia
- b) Iran, Türkei, Jemen und Tunesien
- c) Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan
- d) Syrien, Irak, Iran und Sudan





#### Das Konstrukt "gute Bleibeperspektive"

Personen mit Aufenthaltsgestattung haben auch ohne Arbeitsmarktzugang Zugang zu einigen Förderinstrumenten und ohne Wartefrist Zugang zu Sprachkursen, wenn bei ihnen "ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist".

(insb. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a; § 45a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1; § 39a SGB III)

Die Bundesregierung definiert den Wortlaut als erfüllt, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtschutzquote von über 50** % kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt. Derzeit: **Eritrea, Syrien, Somalia**.

Unabhängig davon wird auch bei Asylbewerber\*innen aus **Afghanistan** eine gute Bleibeperspektive angenommen, da sie absehbar nicht dorthin zurückkehren können und **Afghanistan** (seit dem 17.01.2022).

- 3/4 der Schutzsuchenden haben ein Abschiebeverbot erhalten (befristet für ein Jahr und unbegrenzt verlängerbar)
- Bei den Klageverfahren wurden 3/4 im Nachhinein positiv entschieden
- Seit August 2021 sind Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt





# Statistiken 2020

Haupt- herkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtschutz- quote	bereinigte Gesamtschutz- quote
Syrien	36.433	38.710	89,1 %	99,8 %
Afghanistan	9.091	10.803	42,5 %	62,0 %
Irak	9.846	12.852	36,5 %	48,9 %
Türkei	5.778	9.977	43,0 %	47,7 %
Ungeklärt	3.903	4.298	61,1 %	77,1 %
Nigeria	3.303	7.557	8,2 %	13,5 %
Iran	3.120	7.917	22,7 %	27,9 %
Somalia	2.604	3.714	50,7 %	77,0 %
Eritrea	2.561	3.683	81,7 %	90,5 %
Georgien	2.048	2.787	0,9 %	1,4 %
HKL gesamt	102.581	145.071	43,1 %	57,3 %

Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen				
	11,2%			
	39,1%			
	16,6%			
	15,0%			
	-			
	6,4%			
	6,4% 24,0%			
	16,5%			
	?			
	?			
	16,7%			

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2020; "Bundesamt in Zahlen 2020"





# Statistiken 2021

Haupt- herkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtschutz- quote	bereinigte Gesamtschutz- quote
Syrien	54.903	58.294	62,6%	99,8 %
Afghanistan	23.276	10.045	42,9%	69,6 %
Irak	15.604	11.147	31,9%	46,2 %
Türkei	7.067	6.752	37,2%	42,8 %
Ungeklärt	5.041	4.260	60,4%	82,8 %
Georgien	3.685	3.483	0,6%	0,9 %
Somalia	3.649	3.595	63,1%	81,1 %
Eritrea	3.168	3.177	84,0%	92,3 %
Iran	2.693	4.277	27,6%	38,4 %
Nigeria	2.508	5.344	11,1%	17,1 %
HKL gesamt	148.233	149.954	39,9%	63,1 %

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2021; "Bundesamt in Zahlen 2021" / Bundestagsdrucksache 20/432

Asylverfahren | Status | Vernetzung





# Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

Personen mit minderjährigen Kindern: max. 6 Monate
Auch bei Personen aus "sicheren Herkunftsstaaten"

#### Ansonsten:

Personen mit Aufenthaltsgestattung: max. 18 Monate

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)

Personen mit Duldung: max. 18 Monate

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falsche Angaben bei Identität und Staatsangehörigkeit, keine Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Die Bundesländer können Regelungen beschließen, dass Gestattete und Geduldete unter bestimmten Voraussetzungen max. 24 Monate in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen (§ 47 Abs. 1b AsylG).

Gestattete und Geduldete aus "sicheren Herkunftsstaaten" ohne minderjährige Kinder können i.d.R. unbegrenzt in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1a AsylG).





# Aufnahmeeinrichtungen: Auszug

#### Geduldete:

Wenn die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist (§ 49 Abs. 1 AsylG)

#### Gestattete und Geduldete:

- Im Falle zwingender Gründe (möglich u.a. bei schwerwiegenden Erkrankungen, Behinderungen) (§ 49 Abs. 2 AsylG)
- Bei Anerkennung, ggf. bei Eheschließung (§ 48 AsylG)





# Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

#### Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

unterliegen einer Wohnsitzauflage.

Diese muss i.d.R. aufgehoben werden,

- wenn der Lebensunterhalt selbst verdient wird und
- keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht.
   (§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG)

#### Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

können einer Wohnsitzauflage unterliegen.

Hier sind die Regelungen des § 12a AufenthG analog anzuwenden (BMI-Schreiben vom 14.03.2022, Seite 10):

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehegatte), die

- mind. 15 h wöchentlich in Beschäftigung ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.





# Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

#### **Anerkannte Schutzberechtigte**

unterliegen einer Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG)

- wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 (1. u. 2. Alt.),
   § 25 Abs. 3 (erstmals) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der zugewiesene Wohnsitz ist in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Ort kann unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten bestimmt werden.

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehegatte), die

- mind. 15 h wöchentlich in Beschäftigung ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.





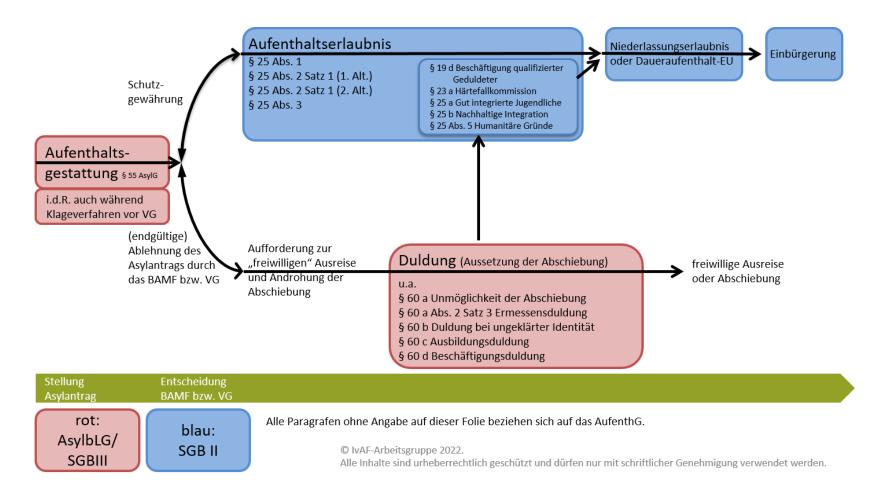


















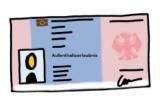




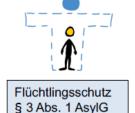


## Schutzformen nach positivem Bescheid





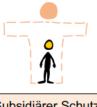




Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 1 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG

- ▶ für 3 Jahre
- > Familienzusammenführung möglich
- Niederlassungserlaubnis kann nach 3 Jahren beantragt werden (sofern keine Widerrufsgründe vorliegen)



Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG

Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG

- für 1 Jahr (dann Verlängerung für weitere 2 Jahre)
- Familienzusammenführung eingeschränkt möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung



Abschiebeverbote § 60 V & VII AufenthG

Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 3 AufenthG

- > mind. für 1 Jahr
- Familienzusammenführung nur in Ausnahmefällen möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung





### Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %	0,8 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %	23,3 %	24,9 %	20,6 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %	10,6 %	13,1 %	15,3 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %	3,2 %	3,9 %	3,2 %
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %	32,4 %	24,8 %	36,7 %
	Ablehnungen (einfach, offensichtlich unbegründet)	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %	29,4 %	32,1 %	23,4 %

Quelle: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2015 - 2021.





### **Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis**



#### **Abschnitt 5 im AufenthG**

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben i.d.R. einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird auf dem Aufenthaltstitel oder auf einem Zusatzblatt der Arbeitsmarktzugang eingetragen: i.d.R. Beschäftigung erlaubt oder Erwerbstätigkeit erlaubt





### **Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis**

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt)

	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	0,
kein Asylantrag	ag, kein Asylverfahren:	
§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland (z.B. afghanische Ortskräfte)	
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.	.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	"Resettlement"-Flüchtlinge	
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (z.B. Geflüchtete aus der L	Jkraine ab 01.06.2022)



Satz 1, 2, 3 oder 5

§ 25b Abs. 1

§ 25b Abs. 4



### **Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis**

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
ehemals Geduldete:	
§ 19d	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut

Asylverfahren | Status | Vernetzung

für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige

integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden

nachhaltige Integration ("Bleiberechtsregelung")

Kinder von "Bleibeberechtigten"





### Bescheinigung über die Duldung



#### Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

Personen die **ausreisepflichtig** sind, aber aktuell nicht abgeschoben werden können – kein zwangläufiger Schutz vor Abschiebungen

- Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.
- Für die Arbeitsförderung ist die Agentur für Arbeit zuständig.

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit
- Teilw. Auflösende Bedingungen
- ➤ Teilw. Räumliche Beschränkung (Nicht enthalten Art der Duldung)





### Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen - fehlenden Reisedokumenten - familiärer Bindungen - medizinischen Gründen - i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Duldung mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	"Duldung light"; insbesondere bei falschen Angaben zu Identität oder Staatangehörigkeit oder Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)

Es existieren weitere Duldungsvarianten.





# Wie viele Menschen lebten 2021 mit einer Duldung in Deutschland?

- a) ca. 78.000
- b) ca. 128.000
- c) ca. 242.000
- d) ca. 493.000





Wie viele Menschen lebten 2021 mit einer Duldung in Deutschland?

- a) ca. 78.000
- b) ca. 128.000
- c) ca. 242.000
- d) ca. 493.000

Am Ende des Jahres 2021 waren von den **292.672** Ausreisepflichtigen in Deutschland **242.029** geduldet.

Quelle: statista: Anzahl der ausreisepflichtigen Ausländer in Deutschland nach Bundesländern im Jahr 2021





### **Fiktionsbescheinigung**



Bei rechtzeitiger Beantragung eines
Aufenthaltstitels stellt die
Fiktionsbescheinigung den Nachweis des
erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf
Erteilung oder Verlängerung eines
Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch
bearbeitet wird.

§ 81 Abs. 3 Satz 1	"Erlaubnisfiktion"	z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
§ 81 Abs. 4	"Fortgeltungsfiktion"	Nebenbestimmungen gelten weiter





### Ukrainekrieg

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Fiktionsbescheinigung) bis zunächst 04.03.2024 (weitere Verlängerung um 1 Jahr möglich)
- AE wird bei der ABH beantragt
- Erkennungsdienstliche Behandlung und Speicherung im AZR
- Verteilung nach FREE: Geflüchtete die privat untergekommen sind, sollen dort bleiben
- Sofern kein Grund gegen eine Verteilung spricht (familiäre Bindung, Beruf, Behinderung) erfolgt die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel
- Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II und XII ab dem 1. Juni
- Erwerbstätigkeit ist erlaubt (inkl. selbstständiger Tätigkeit)
- BMI: Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird bis zum 28. Februar 2023 verlängert 90 Tage Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel weiterhin erlaubt (ab 01. September 2022)

Quelle: <a href="https://www.unhcr.org/62a9d1494/global-trends-report-2021">https://www.unhcr.org/62a9d1494/global-trends-report-2021</a>; <a href="https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0301-0400/302-22.pdf">https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0301-0400/302-22.pdf</a>? <a href="blob=publicationFile&v=1">blob=publicationFile&v=1</a></a>





#### Für die Praxis ergibt sich daraus erhöhter Beratungs- bzw. sofortiger Handlungsbedarf:

- Wer bis zum 31. August bereits länger als 90 Tage in Deutschland ist, muss bis spätestens 31.08.2022 noch einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen – ggf. schriftlich, ansonsten wird die Person ausreisepflichtig!
- Wenn zum Inkrafttreten der geänderten Verordnung am 01.09. noch keine 90 Tage vergangen sind, so muss vor dem Ablaufen der 90 Tage ein entsprechender Antrag gestellt werden
- Wer ab dem 01.09.22 einreist, muss ebenfalls binnen 90 Tagen einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen.
- Diese Regelung gilt grundsätzlich sowohl für ukrainische Staatsangehörige (mit oder ohne biometrischem Pass) als auch für Drittstaatsangehörige, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und bis einschließlich 30. November 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind bzw. werden.
- Besonders hart treffen wird die Neu-Regelung aber die Drittstaatsangehörigen, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz fallen und somit keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten können.
- Ausführliche Ausführungen zum Thema nicht-ukrainische Staatsangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind und die Folgen der neuen Ukraine-Übergangs-Verordnung finden Sie hier: <a href="https://www.asyl.net/start/faq-drittstaatsangehoerige-ukraine">https://www.asyl.net/start/faq-drittstaatsangehoerige-ukraine</a>





### Ukrainekrieg

- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (kein Asylantrag) für
  - Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
  - Staatenlose und Drittstaatler\*innen, die in der Ukraine internationalen Schutz o.Ä. genossen haben
  - Familienangehörige der obigen Gruppen
  - Staatenlose und Drittstaatler\*innen mit unbefristeten Aufenthaltstitel, die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können
  - Sonstige Drittstaatsangehörige, die länger als 90 Tage rechtmäßig und nachweislich sich in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können
  - Sonstige Drittstaatsangehörige, die glaubhaft machen können, dass sie nicht nur vorübergehend in der Ukraine aufgehalten haben, aber noch keinen Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24.02. erlangen konnten und die nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können (z.B. Studierende, Erwerbstätige)

Quelle: <a href="https://www.unhcr.org/62a9d1494/global-trends-report-2021">https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html</a>















# Mehr Land in Sicht – Teilprojekte



**Umwelt Technik Soziales e.V.** *Rendsburg-Eckernförde* 



Handwerk ist interkulturell Lübeck, Segeberg und Pinneberg



Berufliche Integration von Flüchtlingen Be In Kiel und Neumünster



**Ankommen-Perspektive Job** *Nordfriesland* 



**Landesweites Schulungsangebot** 





# Alle an Bord! – Teilprojekte



Alle an Bord! Stadt Flensburg bequa Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Flensburg mbH



Alle an Bord! Kreis Schleswig-Flensburg Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg



Alle an Bord! Kreise
Steinburg und Dithmarschen
Umwelt Technik Soziales e.V.



Alle an Bord! Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn Handwerkskammer Lübeck



Alle an Bord! Kreise Plön und Ostholstein

Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten e.V.

52





#### Hinweise

 Abschlussbroschüre: Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein – Sieben Jahre erfolgreiche Integrationsförderung ein Rückblick

Link: <a href="https://www.mehrlandinsicht-sh.de/wp-content/uploads/2022/08/Abschlussbroschuere Sieben-Jahre-erfolgreiche-Integrationsfoerderung.pdf">https://www.mehrlandinsicht-sh.de/wp-content/uploads/2022/08/Abschlussbroschuere Sieben-Jahre-erfolgreiche-Integrationsfoerderung.pdf</a>

- Fachveranstaltung am 20.09.2022: Fachkräftemangel in Schleswig-Holstein
  - Potentiale Geflüchteter erkennen und heben

Link: https://www.mehrlandinsicht-sh.de/2022/08/18/save-the-date-fachtag-am-20-september/

 Projektende: Mehr Land in Sicht! → Neue EU-Förderrichtlinie WIR: Netzwerk B.O.A.T. Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein





### Die nächsten Termine:

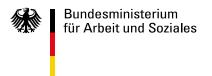
- Modul 3, Donnerstag 01. September: Arbeitsmarktzugang, Förderinstrumente und aktuelle Unterstützungsmöglichkeiten für Geflüchtete
- Modul 4, Donnerstag 08. September: Arbeitsmarktintegration,
   Chancenaufenthaltsrecht und Bleibeperspektiven für Geflüchtete





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Netzwerk "Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein" wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen, IvAF" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.









Seit Januar 2022 ist das *Beratungsnetzwerk Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete* für Sie da.

Das Beratungsnetzwerk ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027, das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert wird.









### Rechtsberatung für Geflüchtete

c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. Sophienblatt 82-86, 4. OG 24114 Kiel



### **Axel Meixner**

**Kontakt:** 

Tel.: 0431-734 900

E-Mail: <u>beratung@frsh.de</u>

Website: <a href="https://www.frsh.de/index.php?id=311">https://www.frsh.de/index.php?id=311</a>





### Beratungsstelle: Refugee Law Clinic Kiel (RLC)

c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. Sophienblatt 82-86, 4. OG 24114 Kiel



#### Offene Sprechstunde

Donnerstag von 14:00 bis 15:30 Uhr beim Flüchtlingsrat

#### **Digitale Sprechstunde:**

Donnerstag von 15:30 bis 17:00 Uhr digital über Zoom

https://uni-kiel.zoom.us/j/65644506448?pwd=OU9xWIE3OEJDby9TRVovWXVma0czUT09

Meeting-ID: 656 4450 6448, Kenncode: 082761

#### **Kontakt:**

terminvergabe@law-clinic-kiel.de www.law-clinic-kiel.de







Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh) e.V.

Beratung für Geflüchtete zu Mindeststandards auf dem Arbeitsmarkt und zum deutschen Arbeitsrecht

Herzog-Friedrich-Str. 49

24103 Kiel

Hanan Kadri (Projektleitung), Johanna Frank, Saher Ayyash

Tel.: 0431 696 684 55

fi-beratung@advsh.de





### **ZIP Zentrum für Integrative Psychiatrie**

### **Kontakt**:

Trauma-Ambulanz Flucht und Migration Niemannsweg 4 24105 Kiel

### **Stefanie Thielebein**

Tel.: 0431 500 9 80 77

E-Mail: <u>stefanie.thielebein@uksh.de</u>

Website: <a href="https://zip.uksh.de/">https://zip.uksh.de/</a>

Die Aufnahme in der Ambulanz erfolgt über eine telefonische Anmeldung.





#### Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Das PSZ in Kiel berät traumatisierte und/oder seelisch belastete Flüchtlinge ab 18 Jahren sowie ihre Familien, Helfer und Institutionen in ganz Schleswig-Holstein, bei Bedarf auch vor Ort.

#### Aufgaben:

- Ermittlung des Hilfebedarfs
- Unterstützung bei Klärung der sozial- und ausländerrechtlichen Fragestellung
- Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort und Integrationsbegleitung
- Vermittlung in ambulante Psychotherapien und an geeignete Fachdienste
- Hilfestellung bei der Beantragung von Übernahme der Dolmetscher- und Fahrtkosten

#### **Kontakt:**

Rendsburger Landstraße 7, 24113 Kiel

E-Mail: <u>psz@bruecke-sh.de</u> Tel.: 0431 705594-90

Website: https://www.bruecke-sh.de/das-bieten-wir-an/psychosoziales-zentrum-fuer-fluechtlinge-in-schleswig-

holstein/





#### Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Schleswig-Holstein

Anerkennungsberatung Pinneberg

Diakonisches Werk HH-West/Südholstein - Pinneberg Bahnhofstraße 2c (Obergeschoss) 25421 Pinneberg

Kontakt: Svetlana Fregin (Pinneberg, Elmshorn) Telefon: +49 4101 3767715

E-Mail: sviatlana.fregin@diakonie-

hhsh.de

Webseite: http://www.diakonie-

hhsh.de

Anerkennungsberatung Flensburg

Frauennetzwerk zur Arbeitssituation

e. V. - Flensburg
Lilienthalstraße 45

24941 Flensburg

Wir beraten Sie gerne auch an folgenden Orten: Niebüll, Tönning,

Schleswig, Husum.

Kontakt: Majra Nissen

Telefon: +49 152 04400965

E-Mail: majra.nissen@frauennetzwerk-

<u>sh.de</u> Webseite:

http://www.frauennetzwerk-sh.de

Anerkennungsberatung Norderstedt

**West/Südholstein**Ochsenzoller Straße 85
22848 Norderstedt
Wir beraten Sie gerne auch an

folgenden Orten: Glinde, Reinbek (jeweils bei Bedarf **Kontakt:** Bettina Kieck **Telefon:** +49 40 5262688

Diakonisches Werk HH-

E-Mail: bettina.kieck@diakonie-

<u>hhsh.de</u>

Webseite: http://www.diakonie-

<u>hhsh.de</u>

Anerkennungsberatung Kiel **Zentrale Bildungs- und** 

Beratungsstelle für Migrantinnen in SH (ZBBS) e. V.

Sophienblatt 64a 24114 Kiel

Kontakt: Katrin Eichhorn Telefon: +49 431 78028110 E-Mail: iq@zbbs-sh.de

Webseite: http://www.zbbs-sh.de

Anerkennungsberatung Lübeck

**Türkische Gemeinde in SH e. V.** Holstenstraße 13-15

23552 Lübeck **Kontakt:** Mahir Ötün **Telefon:** +49 451 592

Telefon: +49 451 59294331 E-Mail: <u>iq-netzwerk@tgsh.de</u> Webseite: http://www.tqsh.de







# Das Netzwerk "Mehr Land in Sicht!"

Das Netzwerk "Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein" setzt seit 01.07.2015 die Vorhaben der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)" um und wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert.





### Kontakt

Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

#### Referent

Ake Schünemann <a href="mailto:mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org">mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org</a>

#### **Koordination**

Annika Fuchs, Mareike Röpstorff, Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm

Tel.: 0431 2393924

mehrlis@frsh.de